

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

## Heck, Philipp Tübingen, 1931

d) Die dogmengeschichtliche Eigenart der Ständekontroverse. § 56

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

mir infolge dieser Einschätzung der Intuition die zeitliche Reihenfolge gewirkt zu haben, in der Beyerle die Literatur benutzt hat. Er hat zuerst mein Buch eingesehen und dann die alten Gegenschriften von Vinogradoff, Brunner und Schröder ohne meine Erwiderungen zu lesen. Der Schlußeindruck ist entscheidend geworden. Die letzten Redner haben Recht behalten.

## d) Die dogmengeschichtliche Eigenart der Ständekontroverse. § 56.

I. Wer sich für die Geschichte wissenschaftlicher Meinungen und wissenschaftlicher Irrtümer interessiert, wird in der Ständekontroverse Anregung finden. Er wird auch die besonderen Gefahren beobachten können, welche der intuitiven Rezen-

sion bei derartigen Streitfragen drohen.

Bei der Ständekontroverse handelt es sich um die Anzweiflung von Vorstellungen, die für das vorhandene Wissensgebäude grundlegend und bis dahin unbestritten waren. Bei solchen Streitfragen wird das intuitive Urteil in der Regel konservativ ausfallen. Denn der Urteiler wird in seinem Unterbewußtsein durch zwei Bestimmungsgründe beeinflußt werden, durch die Ausläufer der alten Lehre (Münchhausenstützen) und durch die Autorität ihrer Vertreter.

Bei der Ständekontroverse handelt es sich in der Tat um eine Grundfrage. Die Auffassung der Edelinge als Vorrechtsstand und der Frilinge als Gemeinfreie war altes Erbgut der Rechtsgeschichte, allgemein anerkannt und bei dem Ausbau anderer Lehren als sicheres Fundament verwertet worden. Deshalb können wir auch die beiden erwähnten Hin-

dernisse der richtigen Erkenntnis beobachten.

II. Das Gebäude unserer Wissenschaft ist durch die wechselseitige Beeinflussung und Verschmelzung von Einzelerkenntnissen entstanden. Jede als gesichert angesehene Lösung einer Hauptfrage erzeugt neue Erkenntnisse als Hilfshypothesen, die zur Vereinigung dieser Lösung mit anderen
Beobachtungen notwendig werden oder auch als einfache Folgerungen. Solche Hilfshypothesen haben wir zum Teil schon
festgestellt, so die Hypothese der großen Bußerniedrigung, die
des vermeintlichen Wergelds des sächsischen Frielings von 160

Kleinschillingen, die numismatische Deutung der friesischen triplicatio durch Heinrich Brunner und die Begünstigung der sächsischen Edelinge durch Karl. Aber der Umfang der direkten und indirekten Folgerungen ist viel größer und kaum übersehbar. Der Zusammenhang findet sich bei Lehren, bei denen man ihn gar nicht erwartet. So sind die meisten Theorien über die fränkische Münzgeschichte Ausläufer aus der hergebrachten Deutung der Wergelder. Eine bedeutsame Mitwirkung hat die alte Ständelehre auch bei der kleinbäuerlichen Theorie der germanischen Gemeinfreien geübt, die unsere Rechtsgeschichte solange beherrscht hat und die, wie mir scheint, noch heute manchen als gesicherte Erkenntnis gilt1)«. Noch bedeutsamer ist der Einfluß der alten Lehre auf die Beurteilung der nachkarolingischen Ständeverhältnisse, die dann ihrerseits zu neuen Lehren geführt hat, zu der Heersteuerhypothese, zu der herrschenden Vorstellung von dem Ebenburtsprinzip usw. Ich bin diesem Einflusse für Friesland und für Sachsen nachgegangen, aber die Einwirkung ist natürlich eine viel umfassendere. Auch die Forschungen von Alois Schulte stehen z. B. unter diesem Einflusse. Schulte ist von einer Gleichsetzung, edel = freier Herr ausgegangen, die mit der alten Lehre zusammenhängt. Diese Gleichsetzung ist sicher unrichtig und die Berichtigung wirkt auf die Ergebnisse, die Schulte gewonnen hat2). Besonders eng ist der Zusammenhang der allgemeinen Ständelehre mit der Auffassung der Dienstmannschaft. Aber auch für die Beurteilung der stadtrechtlichen Anfänge und der Feststellung hofrechtlicher Elemente ist es von Bedeutung, daß die allgemeine Standesgliederung uns Mundlinge zeigt, die als frei gelten, aber einen Leibherrn haben, dem sie zu Sterbefall verpflichtet sind3). Etwas weniger enge, aber doch unzweifelhafte Zusammenhänge führen dann zu den Problemen der Gerichtsverfassung.

Diese Ausläuferwirkungen nötigen den Neuerer dazu, den Zusammenhängen nachzugehen, immer wieder neue Arbeits-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 105, Anm. 1. Vgl. dazu hinsichtlich der germanischen Periode Gemeinfreie S. 297 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Beyerle verwertet die Ergebnisse Schultes als Stütze der alten Lehre, ohne die Abhängigkeit zu sehen, a. a. O. S. 497. Wiederum eine Ausläuferwirkung.

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel S. 487 ff. und S. 724.

gebiete einzubeziehen, so daß dem Beurteiler die Kenntnisnahme erschwert wird. Aber trotzdem wird ein intuitiver oder unvorsichtiger Beurteiler durch die Ausläufer beeinflußt. Sie gehören ja zu dem Vorrat an Vorstellungen, welche das Gefühlsurteil bestimmen, wenn man sie nicht durch kritische Nachprüfung ausschaltet. Diese unbemerkte Einwirkung der Ausläufer hat zu einer grundsätzlichen Beanstandung meiner Arbeiten geführt, welche von Vinogradoff zuerst ausgesprochen, von seinen Nachfolgern nachgesprochen wurde und auch bei Beyerle auftaucht 1). Vinogradoff hat mir vorgeworfen 2), daß meine Ansichten ohne genügende Würdigung des historischen Zusammenhangs und der volkswirtschaftlichen Voraussetzungen aufgestellt seien und daß sie ihre Überzeugungskraft bei Heranziehung der beiden Voraussetzungen verlieren. Das wird bei demjenigen Beurteiler zutreffen, der bei seiner weiteren Umschau Ausläufer der alten Lehre einstellt, ohne ihre Abhängigkeit zu sehen. Dieses Gepräge trägt derjenige Einwand, auf den sich Vinogradoff in erster Linie stützt und der von allem, was er sagt, allein geeignet sein würde, sein allgemeines Urteil zu rechtfertigen. Gegen meine Beanstandung der großen Bußerniedrigung wendet Vinogradoff ein, daß sie eine notwendige Folge der von Soetbeer festgestellten allgemeinen Preiserhöhung gewesen sei. Aber Soetbeer hat seinerseits, was ich natürlich von vornherein erwogen hatte, Vinogradoff aber nicht erkannte, die Preiserhöhung nur angenommen als das einzige Mittel, das geeignet sei, die als feststehend unterstellte Bußerniedrigung zu erklären 3). Vinogradoff beweist also die Bußerniedrigung ganz allgemein aus ihrem eigenen Ausläufer,

<sup>1)</sup> S. 495 unten und S. 496. »Oder behält VINOGRADOFF recht, wenn er die Mängel der Heckschen Beweisführung so charakterisiert. Von einigen Quellenerzeugnissen, die seine Theorie zu stützen scheinen, geht Heck aus. Bei isolierter Betrachtung mangelt ihnen eine überzeugende Wirkung keineswegs, wie hätte sich sonst ein Rietschel dafür gewinnen lassen. In die Totalität der Quellen eingestellt, erblassen sie aber rasch wieder, und die Ideengänge, die Heck darauf gründet, erweisen sich als Irrgänge.« Beverle hat immer noch nicht eingesehen, daß die Einstellung in die ungesichtete Totalität ein methodischer Fehler ist, weil dabei die Ausläufer zu einer irreführenden Wirkung kommen.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 124, 25.

<sup>3)</sup> Forschungen II, S. 260.

ohne den Zusammenhang zu sehen 1). Ein typisches Beispiel für das Münchhausenkunststück. Und solchen Argumenten begegne ich auf Schritt und Tritt. Wer intuitiv urteilt und auf die Kenntnisnahme meiner Zusammenhangsnachweise verzichtet, ist niemals dagegen geschützt, daß sich in seinem Unter-

bewußtsein derartige Kunststücke vollziehen.

III. Die Anzweiflung einer Lehre, die als vermeintlich sicher begründet, dem Aufbau der Wissenschaft gedient hat, wird von den Autoritäten leicht als Angriff gegen ihre eigene Autorität empfunden werden. Denn sie haben ja die Lehre angenommen, selbst vorgetragen und als Grundlage für die eigene Forschung verwendet. Der Widerspruch ist um so näherliegend, je umfassender das betroffene Lehrgebiet ist. Auch meine Ansicht hat von vornherein Widerspruch gefunden, namentlich auch bei Brunner. Die Autorität Brunners war und ist noch heute eine so bedeutende, wie sie wenigen Forschern zuteil geworden ist. Ein Rezensent, der seiner Intuition folgt und die Prüfung der dargebotenen Beweise ablehnt, wird von vornherein durch die Einwirkung des Autoritätsglaubens beeinflußt sein. Er wird dem Neuerer mit Mißtrauen entgegentreten. Ein solches Mißtrauen zeigt auch die Rezension Beyerles ganz deutlich, wenn er die Streitfrage, wie folgt, kennzeichnet: »Von dem Gewirr numismatischer Hilfshypothesen ganz abgesehen, mutet Heck der Forschung nichts Geringeres zu als ihre in sorgfältiger Quellenanalyse 2) gewonnenen und gegenseitig 3) gestützten Erkenntnisse über Charakter und Bedeutung der volksrechtlichen Stände preiszugeben.« Gewiß mute ich dies zu. Ja ich bin noch unbescheidener. Ich mute der Forschung zu, die grundlegende Methode der Quellenanalyse zu ändern und auf neuer Grundlage aufzubauen. Die Änderung der Ständevorstellungen fordere ich gerade als Folge der veränderten Methode.

1) Ständeproblem S. 515.

3) Natürlich durch Ausläuferwirkung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Daß die alte Ansicht auf sorgfältiger Quellenanalyse aufgebaut sei, muß ich nach zwei Richtungen bestreiten. Das Material war nicht vollständig gefunden worden. Es ist doch ganz unbestreitbar, daß ich neue und wichtige Quellen beigebracht habe. Es waren z. B. weder die Frielingsstelle noch die Ingenuusglossen bekannt und die Widukindsstelle war nicht verwertet. Die Ausnutzung der bekannten Quellen wurde durch den Latinismus irregeführt. Vgl. oben S. 85, Anm. 1.

Das sind gewiß große Zumutungen. Aber sie dürfen nicht wegen der Größe von vornherein abgelehnt werden. Das Argument Beyerles würde, allgemein angewendet, gerade die wichtigsten Fortschritte am meisten erschweren. Bei intuitivem Urteil läßt sich die Einwirkung des Autoritätsglaubens nicht vermeiden. Eine Ausschaltung ist nur möglich bei genauer kritischer Bewertung der angetretenen Beweise und der Gegenausführungen. Die Kritik ist insbesondere notwendig gegenüber der Stellungnahme Brunners. Es ist auch die Art seiner Polemik, die zu werten ist. Brunner vermeidet es auf die eigentlich entscheidenden Gründe meiner Ansichten einzugehen. Er übergeht sie mit Stillschweigen und behandelt umso ausführlicher ableitende Nebenfragen. Brunner gehört zu denjenigen Autoren, die gründlich lesen und er ist der weitaus kenntnisreichste meiner Gegner. Deshalb habe ich aus dieser Art seiner Polemik von Anfang an die beruhigende Einsicht gewonnen, daß ich nichts übersehen habe, was erheblich wäre. Sonst hätte Brunner diese Einwen-

dungen gebracht.

Die beiden erwähnten Hindernisse sind sehr bedeutsam, aber sie können bei kritischer Würdigung den Fortschritt der Erkenntnis nicht auf die Dauer verhindern. Der Übersetzungsgedanke ist zweifellos ein methodischer Fortschritt und er führt zu meiner Auffassung der Standesverhältnisse. Diesen Zusammenhang glaube ich dargetan zu haben. Die Stützen der alten Lehre für die Karolingerzeit, die Notablentheorie der karolingischen Nobiles, die Bewertung der Tagadeostelle die Behandlung des Ingenuusproblems, die Betonung des homo bei homo francus, die Annahme der großen Bußerniedrigung, die numismatische Deutung der Lex Frisionum und die Ausschaltung des sächsischen praeceptum pro pace, die Latendeutung der Widukindstelle, die Nichtbeachtung der Frilingsstellen, der Ingenuusglossen, wie der späteren friesischen Wergelder, das sind doch offensichtliche Fehlgriffe, die zu einem großen Teile auf dem Unterbleiben der Äquivalentfrage beruhen. Ebenso unhaltbar ist der Versuch, die Gliederung des Sachsenspiegels durch die Heersteuer zu erklären. Auch bei diesem Versuche spielt die Unterlassung der Übersetzungskritik bei der Würzburger Bargildenstelle von 1168 eine Hauptrolle. Gerade die ausführliche Rezension Beyerles, der erneut für diese alten Lehren eintritt, dürfte geeignet sein, ihre Mängel und zugleich die dogmatische Eigenart der Ständekontroverse klarzustellen. Es handelt sich bei ihr um den in der Geschichte der Wissenschaften nicht seltenen Fall, daß ein Forscher, der mit verbesserter Methode und neuem Material richtige Ergebnisse gewonnen hat, sie immer wieder gegen Angriffe verteidigen muß, die sich diesen Fortschritten verschließen und auf Arbeitsfehlern beruhen.